

Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 11.10.2021

Drucksache Nr. 370/2021 öffentlich

Neufassung der Gebührensatzung des Landkreises

Anlagen: 2
Gäste: keine

Sachverhalt:

Während das Landratsamt als Untere Verwaltungsbehörde für seine öffentlichen Leistungen Gebühren aufgrund einer Rechtsverordnung erhebt (§ 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz), die der Landrat als Leiter des Landratsamtes erlässt, erhebt der Landkreis als kommunale Gebietskörperschaft für seine öffentlichen Leistungen Gebühren auf der Basis einer Satzung (§ 3 Abs. 1 Landkreisordnung), die der Kreistag beschließt.

Die derzeit gültige Gebührensatzung des Landkreises stammt aus dem Jahr 2015. Sie ist als Anlage 1 beigefügt. Die wesentlichen Erträge aus dieser Satzung kommen aus den Bereichen Kreisarchiv (Beschaffung von Akten, Anfertigung von Kopien) und Straßenbauamt (Erteilung von Sondernutzungserlaubnisse für Kreisstraßen). Die Summe aller Erträge aus dieser Satzung beläuft sich auf knapp 6.500 € pro Jahr.

Aufgrund der Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg zum 01.10.2020 sowie den Vorgaben aus dem novellierten Bundeswaldgesetz (§ 46 BWaldG) und dem EU-Beihilferecht, wurden ab dem 01.01.2020 die bisher landeseinheitlich festgesetzten öffentlich-rechtlichen Gebühren/Kostenbeiträge der Kommunalen Holzverkaufsstelle Schwarzwald-Baar (HVS-SBK) durch kostendeckende privatrechtliche Entgelte abgelöst.

Zudem steigt der Stellenwert der Digitalisierung stetig. Aus diesem Grund sollen in das neue Gebührenverzeichnis u. a. Scandienstleistungen mit aufgenommen werden.

Für die Erhebung der Gebühren ohne die HVS-SBK sowie der Aufnahme der neuen Gebührentatbestände muss nun die Gebührensatzung des Landkreises geändert und das Gebührenverzeichnis ergänzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nachdem die derzeitige Fassung der Gebührensatzung noch die HVS-SBK enthält, schlägt die Verwaltung vor, den Änderungsbedarf wegen der HVS-SBK sowie aufgrund der Neufassung der Rechtsverordnung der unteren Verwaltungsbehörde zum Anlass zu nehmen, um die Gebührensatzung und das dazu gehörende Gebührenverzeichnis neu zu fassen. Der Entwurf ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Neufassung orientiert sich an der Mustersatzung des Gemeindetags. Im Vergleich zur bisherigen Satzung (Anlage 1) ergeben sich bis auf die Ergänzungen in § 4 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 inhaltlich keine wesentlichen Änderungen.

Von Seiten der Verwaltung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

In § 2 Abs. 1 (analog § 9 LGebG) wurde die Nr. 1 – Angelegenheiten der Sozialhilfe – gestrichen, da diese Befreiungen vorrangig im Sozialgesetzbuch geregelt sind. Zudem entfällt die Nr. 6 – öffentliche Leistungen im öffentlichen Interesse. Dieser Befreiungstatbestand wurde aus dem Landesgebührengesetz gestrichen, da er in der Praxis schwierig anzuwenden war. Neu hinzugekommen sind die Nr. 4, 8 und 9, die ebenfalls dem § 9 LGebG entsprechen sowie die Nr. 10.

Die Ergänzungen bzw. Änderungen sind grau hinterlegt.

Das Gebührenverzeichnis wird ebenfalls neu gefasst. Aufgrund der Neuorganisation der Forstverwaltung wird die Ziffer II – Dienstleistungsgebühren der Kommunalen Holzverkaufsstelle – wegfallen. Die Ziffer I – Allgemeine öffentliche Leistungen – entspricht im Wesentlichen den Allgemeinen öffentlichen Leistungen des Gebührenverzeichnisses für die Leistungen der Unteren Verwaltungsbehörde, soweit es sich um vergleichbaren Leistungen des kommunalen Bereiches handelt. Neu aufgenommen wurde u. a. die Ziffer I.9. – Landesinformationsgesetz - und I.16. – Spezielle Dienstleistungen –, unter diese fallen Scandienstleistungen und Nutzungsrechte für Veröffentlichungen und öffentliche Wiedergaben nach dem Urheberrecht.

Die Sätze des bisherigen Gebührenverzeichnisses sind zum Vergleich dargestellt. Bei den Stundensätzen der Ziffern I.1., 2, 6, 7, 8, 9 und 16e handelt es sich um einen durchschnittlichen Stundensatz für den gehobenen/höheren Dienst nach der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV Kostenfestlegung). Die Ziffer I.15. – Bereitstellung und Betrieb von Kreisstraßen – beinhaltet die Erteilung einer Sondernutzung sowie einen Auffangtatbestand. Der Gebührensatz von 54 €/Std. entspricht der Ziffer 54.90.03.01 des aktuellen Gebührenverzeichnisses für die untere Verwaltungsbehörde, für öffentliche Leistungen im Rahmen des Straßenrechts an Bundes- und Landesstraßen. Diese Gebühr wird vom Straßenbauamt auch für den Bereich der Kreisstraßen erhoben. Der Gebührensatz wurde beim Erlass der Rechtsverordnung für Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde kalkuliert.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Kreistag die Neufassung der Gebührensatzung des Landkreises einschließlich des Gebührenverzeichnisses zu empfehlen. Anschließend an den Beschluss des Kreistages soll die Satzung ortsüblich bekannt gemacht werden

und danach in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit empfiehlt dem Kreistag die Neufassung der Gebührensatzung des Landkreises einschließlich des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2), das Bestandteil der Satzung ist, zu beschließen.